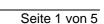
ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55010500 (1. Ausfertigung)





Hersteller Brock GmbH



Auftraggeber Brock GmbH

Gewerbegebiet

53919 Weilerswist - Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

 Modell
 B2

 Typ
 B2 715

 Radgröße
 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
W9	B2 715 W9/N21 Ø72,6Ø64,2	4/114,3/64,1	35	640	1965

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44659

Herstellerzeichen
Radtyp und Ausführung
Radgröße
Rinpresstiefe
Giessereikennzeichen
Herkunftsmerkmal
Herstelldatum

Brock Car Fashion
B2 715 (s.o.)
TJx15H2
ET (s.o.)
Germany
Herstelldatum

Brock Car Fashion
B2 715 (s.o.)
TJx15H2
ET (s.o.)
Germany
Honat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55010500) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Honda Rover

Spurverbreiterung innerhalb 2%

diverbicitioning minerials 27

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55010500 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ B2 715

Hersteller Brock GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise	
Honda Accord CB3 F280	66-98 66-98	185/65R15 195/60R15 205/55R15	M10 A01 K02 K07 K08	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A20 Z14	
	66-98	205/60R15	A01 K02 K07 K08	S01	
Honda Accord CC7 G247	85-116 85-116 85-116	185/65R15 185/65R15 195/60R15 205/55R15	M10 R37 M+S M10 R09 A01 K02 K08 A01 K07 K11 K42 K50	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A20 Z14 S01	
Honda Accord CE7	85-116 85 85	205/60R15 185/65R15 185/65R15	A01 K07 K11 K42 K50 M+S M10 R09 M10 R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12	
e11*93/81*0020*, e11*96/27*0020*	85 85 85	195/60R15 205/55R15 205/60R15	A01 K02 K08 A01 K07 K11 K42 K50 A01 K07 K11 K42 K50	A14 A20 Z14 S01	
Honda Accord CE8 e11*93/81*0024*, e11*96/27*0024*	96 96 96 96 96	185/65R15 185/65R15 195/60R15 205/55R15 205/60R15	M+S M10 R09 M10 R09 A01 K02 K08 A01 K07 K11 K42 K50 A01 K07 K11 K42 K50	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A20 Z14 S01	
Honda Accord CF1 e11*93/81*0026*, e11*96/27*0026*	77 77 77 77 77	185/65R15 185/65R15 195/60R15 205/55R15 205/60R15	M+S M10 R09 M10 R09 A01 K02 K08 A01 K07 K11 K42 K50 A01 K07 K11 K42 K50	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A20 Z14 S01	
Rover 6 RH G529, e11*93/81*0048*	77-116 77-116 77-116 77-116	185/65R15 185/65R15 195/60R15 205/55R15	M+S M10 M10 A01 K02 K08 A01 K07 K08 K42	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A20 B03 Z14 S01	

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55010500 (1. Ausfertigung)



Hersteller Brock GmbH

Prüfgegenstand



Seite 3 von 5

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A20** Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, deren Ventilkörper weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder Tire and Rim entsprechen zulässig. (z. B. Typ Record P/7712.1 D18 L42, Schlüsselweite SW12, Unterlegscheibendurchmessr D = 14 mm, Firma Jania in 50226 Frechen).
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K11** Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K50** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55010500 (1. Ausfertigung)



Hersteller Brock GmbH



Seite 4 von 5

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en) bzw. Winterprofiltyp(en)

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle ---

Fulda alle Kristall 3000

Pirelli P200 Aquachrono, P2000, W190 Asimmetrico,

P4000, P6000 W190 Direzionale, W210 Asimetrico

 Semperit
 nur H, V
 M 828 (H)

 Uniroyal
 nur H, V
 MS*plus 44 (H)

 Yokohama
 A509
 S760, S480

 Michelin
 MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1
 XM+S 100 (T), XM+S 130 (T)

 Continental
 nur H, V
 TS 770 (H)

Continental nur H, V Bridgestone nur H, V, Z WT 11 Falken nur H, V, Z Goodrich nur H, V, Z Kleber nur H, V, Z ---Toyo nur H, V, Z Goodyear nur H, V, Z Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet

werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Z14 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 14 Zoll Serienbereifung (Sommer).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

ANLAGE 15 zum Gutachten Nr. 55010500 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ B2 715

Hersteller Brock GmbH

Seite 5 von 5

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.Januar 2000



Bohlander 00019468.DOC